

Synopsis	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Die Entsorgungseinrichtungen Abfallentsorgung und Straßenreinigung der Stadt Mainz werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz".</p> <p>§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 1.000.000,--.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Die Entsorgungseinrichtungen Abfallentsorgung und Straßenreinigung der Stadt Mainz werden wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p><i>(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendige Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Mainz über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.</i></p> <p>(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz", <i>die Kurzbezeichnung lautet „Stadtreinigung Mainz“.</i></p> <p>§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 1.000.000,-- 500.000,00 EUR.</p> <p>§ 4 Aufgaben des Stadtrates</p>

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

- 1.....
- 2.....
3. Die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiter / Werkleiterin und der Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 4 EigVO in Verb. mit § 92 Abs. 3 GemO ein Werksausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.
- (2) ...

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) ...
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.
Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17, Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,-- DM überschreiten,
 2. ...

§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat bestellt werden.

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

- 1.....
- 2.....
3. Die Zustimmung zur Bestellung der ~~Werkleiter / Werkleiterin~~ *Werkleitung* und der ~~Stellvertreter / Stellvertreterinnen~~ *Stellvertretung*.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 4 EigAnVO in Verb. mit § 86 Abs. 4 GemO ein Werksausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.
- (2) ...

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) ...
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.
Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall ~~12.500,00 DM~~ *EUR* überschreiten,
 2. ...

§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus ~~zwei Mitgliedern~~ *einem Werkleiter oder einer Werkleiterin, die der/ die* vom Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat bestellt ~~wird~~ *wird*. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom

<p>Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat zum Ersten Werkleiter / zur Ersten Werkleiterin bestellt. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.</p> <p>(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,2. der Einsatz des Personals,3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,- DM nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt,7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000,- DM und bis zu 50.000,-DM über ein Jahr hinaus,8. der Erlass von Forderungen bis zu 3.000,- DM. <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Auf Vorschlag der Werkleitung werden nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen (im Verhinderungsfall) bestellt. Diese vertreten die Werkleiter / Werkleiterinnen. Sie sind nicht Mitglied der Werkleitung.</p>	<p>Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat zum Ersten Werkleiter / zur Ersten Werkleiterin bestellt. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.</p> <p>(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,2. der Einsatz des Personals,3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 DM 50.000,00 EUR nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt,7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000,- 50.000,00 EUR DM und bis zu 50.000,- 25.000,00 DM EUR über ein Jahr hinaus,8. der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 DM 1.500,00 EUR. <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Auf Vorschlag der Werkleitung werden wird nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister deren eine Stellvertreter / Stellvertreterinnen Stellvertretung (im Verhinderungsfall) bestellt. Diese vertreten vertritt die Werkleiter / Werkleiterinnen Werkleitung. Sie sind ist nicht Mitglied der Werkleitung.</p> <p>§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und</p>
---	---

<p>§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung obliegt den beiden Werkleitern / Werkleiterinnen gemeinschaftlich. Ist vorübergehend nur ein Werkleiter / eine Werkleiterin bestellt (z.B. wegen Versetzung in den Ruhestand), kann der verbleibende Werkleiter / die verbleibende Werkleiterin den Entsorgungsbetrieb alleine vertreten. (2) Die Werkleiter / Werkleiterinnen unterzeichnen gemeinschaftlich unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 unterzeichnet der Werkleiter / die Werkleiterin unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „im Auftrag“. (3) Der Oberbürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleiter / Werkleiterinnen sowie den Umfang der Vertretungsmacht und die neben den zur Auftretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.</p> <p>§ 14 Inkrafttreten Die Betriebsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mainz, den 07.05.1998 Stadtverwaltung gez. Beutel Oberbürgermeister Die Satzung ist am 21.05.1998 in Kraft getreten.</p>	<p>außergerichtlich. Die Vertretung obliegt den beiden Werkleitern / Werkleiterinnen gemeinschaftlich. Ist vorübergehend nur ein Werkleiter / eine Werkleiterin bestellt (z.B. wegen Versetzung in den Ruhestand), kann der verbleibende Werkleiter / die verbleibende Werkleiterin den Entsorgungsbetrieb alleine vertreten. (2) Die Werkleiter / Werkleiterinnen Werkleitung unterzeichnen gemeinschaftlich unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 unterzeichnet der Werkleiter / die Werkleiterin unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „im Auftrag“. (3) Der Oberbürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleiter / Werkleiterinnen Werkleitung sowie den Umfang der Vertretungsmacht und die neben den zur Auftretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.</p> <p>§ 14 Inkrafttreten Die Betriebsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Mainz, den 07.05.1998 Stadtverwaltung gez. Beutel Oberbürgermeister Die Satzung ist am 21.05.1998 in Kraft getreten.</p>
--	---